

Unerträglicher Zustand

◁ Unter dieser Überschrift wird im DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT von Herrn Kollegen Dr. Kattentidt gefordert, wir Ärzte täten gut, gemeinsam zu erklären, daß wir nicht zu überprüfen vermögen, ob eine soziale Notlage besteht, und deshalb dies ab jetzt ablehnen. Dies findet sicher die Zustimmung vieler, wenn nicht fast aller Ärzte.

Eine Fristenlösung wie vorgeschlagen und wie in anderen Ländern praktiziert ist bei uns wegen des Grundgesetzes aber unmöglich. Im Artikel 2 (2) des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Das Bundesverfassungsgericht bezog dies auch auf den Ungeborenen und verwarf deshalb die Fristenlösung. Fristenlösung und Todesstrafe sind wegen des Art. 2 (2) des Grundgesetzes nur mit einer Änderung des Grundgesetzes möglich. Die ist einerseits kaum zu erwarten, andererseits würde eine Änderung unlösbare Probleme ergeben. Öffentlich Bedienstete, Beamte, Richter, Soldaten, Stadträte, Kreisräte, Bürgermeister, Landräte, Landtagsabgeordnete, Bundestagsabgeordnete, Minister und Ministerpräsidenten haben auf das bestehende Grundgesetz ein Gelöbnis abgelegt. Würde das Grundgesetz geändert, müßte von all diesen Personen auf Grund dieses Gelöbnisses das neue Grundgesetz abgelehnt werden, oder man müßte sie dieses Gelöbnisses entbinden. Im Grundgesetz ist nicht vorgesehen, wer einen Betroffenen von diesem Gelöbnis entbinden kann. All die oben Aufgeführten müßten auf das neue Grundgesetz ein neues Gelöbnis ablegen. Was soll aber mit all den im öffentlichen Dienst Tätigen, den Beamten, Soldaten, Richtern und Politikern geschehen, die des Gewissens, ihres Glaubens wegen ein Gelöbnis auf ein neues Grundgesetz, welches das Recht auf Leben nicht beinhaltet, ablehnen? Wie soll in der Bundesrepublik regiert und verwaltet werden, wenn es teilweise keinen beschlußfähigen Gemeinde- und Kreisrat, kei-

nen beschlußfähigen Landtag gibt, da die Mehrheit der von den Bürgern gewählten Vertreter aus Gewissens- oder religiösen Gründen ein Gelöbnis auf ein neues Grundgesetz ablehnen und sich auf Artikel 3 (2) des Grundgesetzes berufen, in dem es heißt: „Niemand darf wegen seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.“ Man stelle sich ein Bundesland vor, dessen Ministerpräsident und Regierung von der Mehrheit der Bürger gewählt wurde und die nun aus Glaubens- oder Gewissensgründen ein Gelöbnis auf dieses neue Grundgesetz ablehnen würden. Verfassungen und Grundgesetze kann man bei Revolutionen leicht ändern, aber nicht wegen einer Fristenlösung.

Es gibt nur eine Lösung: Institutionen schaffen, welche die soziale Notlage feststellen. Wir Ärzte vermögen eine soziale Notlage nicht zu überprüfen. Es ist ein unerträglicher Zustand für uns Ärzte, Bescheinigungen über eine soziale Notlage, die durch kein anderes Mittel als durch den Abbruch der Schwangerschaft zu beheben ist, auszustellen, wo keine Regierung, kein Gericht, kein Ministerium und keine Standesorganisation bereit ist zu erklären, wann und wo die Notlage vorliegt und wann nicht. Kollege Dr. Kattentidt hat recht, wenn er uns auffordert: „deshalb dies ab jetzt ablehnen.“ Wir Ärzte sollten seiner Aufforderung folgen.

Dr. Enzmann
Robert-Koch-Straße 52
7110 Öhringen

SPRÜCHE

Bart ab

„Man kann jetzt nicht dadurch einen reifen, zulassungsfähigen Arzt schaffen, daß man ihm den Bart von vorgestern, der einfach ab ist, wieder ins Gesicht klebt ...“

Prof. Dr. Siegfried Häußler

MEDIZINISCHE PRÜFUNGEN

Zu dem Artikel „Wie schlimm wird die ‚Arzteschwemme‘, und wie kann ihr begegnet werden?“ von Prof. Dr. med. Klaus Golenhofen in Heft 10/1980, Seite 621:

Aussperrung von Sachverständigen?

In seinem Artikel schreibt Golenhofen: „So ist es zum Beispiel nicht gelungen, das Prüfungsinstitut (IMPP) in eine gute Kooperation mit den medizinischen Fakultäten einzubinden, nur ganz wenige Hochschullehrer wirken am Prüfungsinstitut mit, der überwiegende Teil ist durch übertriebene Geheimhaltung ausgesperrt.“

Hierzu ist folgendes zu sagen: Entgegen der Annahme von Golenhofen arbeitet das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) mit allen medizinischen Fakultäten und dem Medizinischen Fakultätentag seit seinem Bestehen eng zusammen. Bisher wirkten aus dem Bereich aller in der Bundesrepublik bestehenden medizinischen Universitäten 273 Universitätslehrer als Sachverständige in den Kommissionen mit.

Ein weiteres Rotieren ist wie bisher vorgesehen. Zu den genannten Universitätslehrern tritt noch ein seit 1978 bestehender „Arbeitskreis Praktisches Jahr“, in dem ebenfalls alle medizinischen Fakultäten vertreten sind. Die Teilkataloge zu den Gegenstandskatalogen wurden ferner allen Lehrstuhlinhabern der betreffenden Fächer (also auch Nicht-Sachverständigen) zur Begutachtung vorgelegt. – Aussperrung durch übertriebene Geheimhaltung? Golenhofen meint: ja. Aber dadurch werden seine Ausführungen an dieser Stelle nicht weniger unzutreffend.

Dr. jur. Hans-Joachim Kraemer
Direktor des Instituts
für medizinische und
pharmazeutische Prüfungsfragen
Große Langgasse 8
6500 Mainz

